

Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

09. FEB. 2021

08. FEB. 2021

Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägerstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 f 02/6-2018/3

Dokument-Nr.: 2021/118830

Ihr Zeichen: FB 230

Ihre Nachricht vom: 15. Januar 2021

Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert

Zimmernummer: 2.41

Telefon/ Fax: 06151 12 5614/ 06151 12 4610

E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de

Datum: 3. Februar 2021

G. Herr Bothers
G. Frau Herber

G. M.H.

D. 10/2/21

**Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen des Nachtragswirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2020.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den Gesamtbetrag der unter Nr. 3 der am 14. Dezember 2020 durch den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschlossenen Festsetzung des Nachtragswirtschaftsplans für das Jahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von

8.632.505 €

(in Worten: „Acht Millionen Sechshundertzweiunddreißigtausendfünfhundertfünf Euro“),

der gegenüber dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 um 1.983.779 € erhöht wurde, gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der unter Nr. 4 der o.g. Festsetzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

36.927.000 €

(in Worten: „Sechsenddreißig Millionen Neunhundertsiebenundzwanzigtausend Euro“),

der gegenüber dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 um 7.797.000 € erhöht wurde, gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 DarmstadtInternet:
www.rp-darmstadt.hessen.deServicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 UhrTelefon:
Telefax:06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (allgemein)Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 DarmstadtÖffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

3. den Höchstbetrag der unter Nr. 5 der o.g. Festsetzung vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

35.000.000 €

(in Worten: „Fünfunddreißig Millionen Euro“),

der gegenüber dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 unverändert ist, nach § 105 Abs. 2 HGO).

II. Feststellungen zur Wirtschaftsführung und Finanzlage

Der Nachtragswirtschaftsplan wurde notwendig, da sich abzeichnete, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan deutlich verschlechtern und daher eine Erhöhung der Zuweisung zum Verlustausgleich durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg erforderlich wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes). Zudem wurden im Vermögensplan höhere Kredite erforderlich (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 EigBGes) und es sind weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes).

Der Jahresverlust des **Erfolgsplans** erhöht sich um gut 5,8 Mio. € auf nunmehr knapp 11,2 Mio. €. Die Zuweisungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum Verlustausgleich erhöhen sich um 6,3 Mio. €.

Hintergrund für die deutliche Verschlechterung der Prognose des Jahresergebnisses 2020 ist zum einen die Corona-Pandemie. Die Verschiebung planbarer Operationen im Frühjahr 2020 führte zu stark sinkenden Fallzahlen und damit auch zu einer Reduzierung der Erlösprognosen. Gleichzeitig führten die zusätzlichen pandemischen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu einer Erhöhung der Materialaufwendungen.

Zum anderen reduzierten sich die Erlöse durch die geänderte Abrechnungssystematik. Zusätzliche Instandhaltungen und Versicherungen führen zu einer Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Der Nachtragswirtschaftsplan basiert auf einer Hochrechnung der Entwicklung der Infektionszahlen vom 15. Oktober 2020, die von einer leichten Erholung zum Jahresende ausging. Da sich diese Annahme nicht bestätigte, ist davon auszugehen, dass der Jahresabschluss 2020 einen noch größeren Fehlbetrag ausweisen wird.

Bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie war die Wirtschaftslage des Eigenbetriebs deutlich angespannt. Es wurden regelmäßig Verluste erwirtschaftet, deren Prognosen jeweils im Rahmen von Nachträge weiter erhöht werden mussten. Dabei ist festzustellen, dass die Schere zwischen den Prognosen des Wirtschaftsplans und denen des jeweiligen Nachtragswirtschaftsplans zunehmend auseinandergeht. Die Zuweisungen zum Ausgleich dieser Verluste belasten den ebenfalls angespannten Kreishaushalt.

Um den Konsolidierungskurs des Landkreises wirksam zu begleiten und um zu verhindern, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises in eine Schieflage gerät, ist die

Fortsetzung und Intensivierung der begonnenen Maßnahmen zur Defizitsenkung des Eigenbetriebs gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Situation umso dringlicher. Hierbei sollte auch die Entwicklung der investiven Kosten, insbesondere des Neubaus am Standort Groß-Umstadt, kritisch überwacht werden.

Die investiven Ausgaben des **Vermögensplans** steigen insgesamt um 2,5 Mio. € auf 16,1 Mio. €. Auf Grund der Bereitstellung zusätzlicher Landesfördermittel für die Schaffung von Beatmungskapazitäten sowie geringerer Abschreibungen steigt der Investitionskreditbedarf um 1.983,8 Tsd. € auf nunmehr 8.632,5 Tsd. €. Gleichzeitig wurden die Tilgungsauszahlungen um 71,0 Tsd. € auf nunmehr 89,8 Tsd. € abgesenkt, was einem Anstieg der Nettoneuverschuldung um 2.054,8 Tsd. € entspricht.

Das aktuelle Zinstief führt zu geringen einmaligen Kreditbeschaffungs- sowie laufenden Kosten. Die vorgesehene Tilgung kann durch Abschreibungen sowie die anteilige Auflösung des Sonderpostens aus der Landesförderung des Bettenhausneubaus erwirtschaftet werden. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist daher genehmigungsfähig.

Die Schuldensituation des Eigenbetriebs ist durch den Neubau des Bettenhauses problematisch. Mit gerade einmal 15,92 % weist die Vermögensrechnung des Jahres 2018 einen sehr niedrigen Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme aus. Zudem übersteigen die Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen) das Eigenkapital zum 31. Dezember 2018 um 418,3 % (Verschuldungsgrad). Der **Finanzplan** prognostiziert für die Jahre 2020 bis 2023 nunmehr einen weiteren Anstieg der Nettoneuverschuldung um etwa 60,0 Mio. €. Der weit überwiegende Teil soll auf die Jahre 2021 und 2022 entfallen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde um 7.797.000 € auf nunmehr 36.927.000 € erhöht. Sie sind nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO und § 115 Abs. 3 HGO genehmigungspflichtig, da in den Folgejahren weitere Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Da sowohl die Finanzierung der Kreditbeschaffungskosten als auch der laufenden Zins- und Tilgungszahlungen gesichert sind, ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsfähig.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt bei 35.000.000 € und ist genehmigungspflichtig (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO und § 115 Abs. 3 HGO). Er ist gegenüber dem Wirtschaftsplan des Jahres 2020 unverändert und kann daher auch ohne einen entsprechenden Beleg des Liquiditätskreditbedarfs genehmigt werden.

III. Hinweise und Empfehlungen:

Mit Beschluss vom 14. September 2020 stellte der Kreistag für den Verlustausgleich zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 5,78 Mio. € nach § 100 HGO überplanmäßig zur Verfügung. Die Deckung wurde nicht dargestellt. Nach Ziffer 3.a. des „Corona-Erlasses“ vom 30. März 2020 sind Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich werden und in der Haushaltssatzung nicht dargestellt sind, unvorhergesehen und unabweisbar im Sinne von § 100 HGO. Es ist zulässig, wenn die Deckung nicht im laufenden, sondern im folgenden Haushaltsjahr dargestellt wird.

Wie aus dem Vorbericht zum Nachtragswirtschaftsplan hervorgeht, ist die Ergebnisverschlechterung und damit auch der entsprechende Teil der Erhöhung der Zuweisungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum Verlustausgleich aber nicht ausschließlich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen (siehe Seite 3). Im Rahmen des Kreistagsbeschlusses nach § 100 HGO wäre also zumindest für diesen Teil die Deckung darzustellen gewesen.

Ein Beschluss des Kreistags über die Bereitstellung weiterer Mittel zum Verlustausgleich gemäß § 100 HGO bis zu der nunmehr tatsächlich prognostizierten Höhe liegt nicht vor. Der Kreistag wurde jedoch im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 28 GemHVO regelmäßig über die Höhe des notwendigen Verlustausgleichs informiert. Da das sehr dynamische Infektionsgeschehen zum Ende des Jahres 2020 eine ebenso dynamische Entwicklung der Ergebnisprognosen zur Folge hatte, ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden. Bei künftigen Beschlüssen über die Leistung nicht pandemiebedingter über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und / oder Auszahlungen nach § 100 HGO ist jedoch darauf zu achten, dass eine Deckung darzustellen ist.

Diese Verfügung ist gemäß § 29 Abs. 3 HKO dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Im Auftrag



Horst Kreher

